

Dienstseinheit
Leiter

"Vorläufige Festlegungen über Auslandsreisen von Angehörigen des MfS, Zivilbeschäftigten/Werkstätigen der nachgeordneten Betriebe ehemaligen Angehörigen/Zivilbeschäftigten Bewerber des militärischen Berufsnachwuchses

- außer Dienstreisen -

1. Grundsätze

- 1.1. Im Mittelpunkt stehen die konsequente Durchsetzung und weitere Ausprägung des Vertrauensgrundsatzes und der inneren Sicherheit als grundlegende Prinzipien der Arbeit mit den Angehörigen des MfS.
- 1.2. Die für die Bürger der DDR über Reisen in das Ausland getroffenen Regelungen gelten für die Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS, für ehemalige Angehörige und Zivilbeschäftigte sowie für den militärischen Berufsnachwuchs entsprechend.
- 1.3. Ehepartner und Kinder von Angehörigen und Zivilbeschäftigten des MfS unterliegen keinen Einschränkungen.
- 1.4. Alle Angehörigen haben das Recht, einen Reisepaß der DDR zu erwerben.

2. Rahmenregelungen für Auslandsreisen

- 2.1. Auslandsreisen von Berufeunteroffizieren/Fähnrichen/Berufsoffizieren, Zivilbeschäftigten und Unteroffizieren auf Zeit sind

- in das sozialistische Ausland,
- in das kapitalistische Ausland, einschließlich in blockfreie Staaten, nach Griechenland, Italien, Spanien, Norwegen, im Rahmen des individuellen bzw. organisierten Tourismus,
- zu den im Auslandseinsatz befindlichen Verwandten nach den Festlegungen des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten gestattet.

Nicht gestattet sind Auslandsreisen

- nach der BRD und Westberlin sowie in alle NATO-Staaten, außer den in Punkt 2.1. genannten,
- in Staaten, die gemäß den Festlegungen des Ministerrates zeitweilig oder ständig zum 'Land mit Spannungssituation' erklärt wurden, bzw. in denen Bedingungen militärischer Sicherung bzw. Auseinandersetzung bestehen.

2.2. Für Auslandsreisen von Werkträgern nachgeordneter Betriebe bestehen entsprechend den diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen keine Einschränkungen.

2.3. Berufsoffiziersbewerber/Berufsunteroffiziersbewerber des MfS unterliegen keinen Einschränkungen.

3. Sperrzeiten

3.1. Für Auslandsreisen ehemaliger Berufsunteroffiziere/Fähnriche/Berufsoffiziere, die über den in Ziffer 2.1. gesetzten Rahmen hinausgehen, gelten differenzierte Sperrzeiten. Die Sperrzeit ist unter Beachtung der Dienststellung, Tätigkeit, Einsatzrichtung und tatsächlich erworbener geheimschützender Kenntnisse in einer Spanne bis maximal 5 Jahre konkret personenbezogen bei der Entlassung festzulegen und mitzuteilen.

3.2. Für ehemalige Unteroffiziere auf Zeit und Zivilbeschäftigte sind grundsätzlich keine Sperrzeiten festzulegen.

4. Verfahrensregelungen

4.1. Die Bestätigung beantragter Auslandsreisen erfolgt mittels Urlaubsgesuch

- für alle Angehörigen in nichtleitenden Dienststellungen, mittlere leitende und leitende Kader durch die Leiter der Dienstseinheiten,

- für Führungskader durch

die nomenklaturverantwortlichen Vorgesetzten.

4.2. Über besondere Vorkommnisse bei Auslandsreisen ist der Dienstvorgesetzte zu informieren.

5. Diese Festlegungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

In dienstlichen Bestimmungen enthaltene Regelungen, die diesen Festlegungen entgegenstehen, sind damit außer Kraft gesetzt."

MfS Berlin

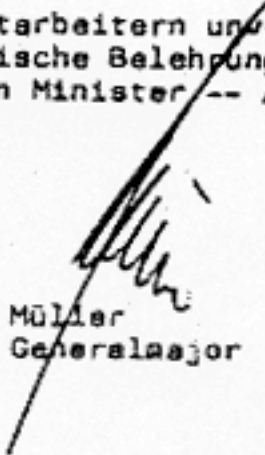
Stellvertreter des Minister,

Nittig

Generaloberst

Diese Festlegungen sind allen Mitarbeitern unverzüglich zur Kenntnis zu geben, in die periodische Belehrung einzubeziehen und der Ordnung 3/88 des Genossen Minister -- Auslandsreiseordnung - zuzuordnen.

Anlage


Müller
Generalmajor